durch ein außeres corporatives Band vereinigt waren, sich nicht einmal süglich benken lasse, wenigstens nicht, ohne jene Glaus bensgenossen jest schon, den eignen Beschlüssen der Kammer und den Absichten der Regierung zuwider, als eine Art von Gemeinde anzuerkennen.

Dagegen rief berfelbe Untrag auf ber andern Seite eine nicht minder lebhafte Theilnahme hervor, die fich gang vorzuglich barauf grundete, bag ber 3weck beffelben fein anderer fei, als leichtsinnigen Confessionswechfel zu verhuten und ber Profelntenmacherei ihr unlobliches Werk wenigstens zu erschweren, ohne boch der Freiheit in der Wahl der Kirche, welcher man fich anschließen wolle, auf irgend eine Weise Gintrag zu thun, ba es bem, der seinen Entschluß, zu den Neu-Ratholiken überzutreten, dem Pfarrer seiner bisherigen Kirche anzeige und von ihm des= halb verwarnt und belehrt worden sei, vollig unverwehrt bleibe, ber erhaltenen Verwarnung und Belehrung ungeachtet jenen Entschluß bennoch zur Ausführung zu bringen. Der Zweck aber, Profelytenmacherei und leichtfinnigen Confessionswechsel zu hindern, ftehe fo hoch, daß man denfelben als einen überwiegenden Grund für die Unnahme des Untrags ansehen muffe, einen Grund, welcher burch die dagegen angeführten Momente, zumal ba biefelben großentheils formeller Natur waren, nicht aufgehoben werden fonne.

Da es das Ansehen gewann, als ob eine Vermittelung unster den widerstreitenden Ansichten für den Augenblick nicht geslingen werde, so machte ein Kammermitglied, Herr Graf von Hohenthal-Püchau, den Vorschlag, die Sache an die unterzeichsnete Deputation zurückzugeben und diese zur Prüfung der vorsliegenden wichtigen Frage und zu einer nachträglichen Berichtserstattung an die Kammer aufzusordern. Dieser Vorschlag wurde bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit zum Besschlusse erstattung erhoben.

Die Deputation hat nun den streitigen Gegenstand sofort in die ernsteste Erwägung gezogen, sodann den Herrn Regies rungscommissar Herrn Staatsministerius v. Wietersheim an den Berathungen Theil zu nehmen ersucht, welcher dieser Bitte auch stattgegeben. Das Ergebniß ihrer Arbeiten legt sie gegens wartig der verehrten Kammer in Folgendem vor:

Sie geht bavon aus, bag fammtliche Kammermitglieber, fowohl diejenigen, welche ben Untrag bes herrn Decan Dittrich vertheidigen, als diejenigen, welche ihn bekampfen, fich in ber Unficht vereinigen, zu welcher fich auch alle einzelnen Mitglieder der Deputation aus vollster Ueberzeugung bekennen, namlich daß Profelytenmacherei und Leichtsinn im Confessionswechsel fo viel nur immer moglich verhutet werden muffen, und daß in einem Zeitpunkte, wie ber jegige, wo gewiffe auf Religion und Rirche bezügliche Ibeen in ben Beiftern und Bergen ber Beitgenoffen eine ungewöhnliche Lebendigkeit erlangt haben, es als eine boppelt heilige Pflicht bes Staates erscheine, Maagregeln zu treffen, wodurch den Uebeln, die nothwendig aus jenen Unregelmäßigkeiten fur bas Einzelne, wie fur bas Gange hervorgehen, so viel als nur immer moglich gesteuert wird, - daß man alfo vor allen Dingen ben Urfachen jener Uebel mit größtem Ernfte entgegentreten muffe. - Darf aber hierinnen Uebereinftimmung vorausgesett werben, fo ergiebt fich, daß die Differenz der Meinungen eigentlich nur die Mittel betrifft, durch welche jene 3mede verwirklicht werben follen. Man achtet von ber einen Seite bie von bem herrn Decan Dittrich vorgeschlagene Maagregel fur vorzüglich geeignet zu beren Erreichung, mahrend man von ber andern Seite Diefe 3wedmaßigfeit aus verichiedenen Grunden bestreitet.

Die Deputation hat sich nun allerdings überzeugt, daß ber in Rede ftehende Borfchlag in Bezug auf Berhutung ber Profelytenmacherei wenig Birtfamteit hoffen laffe, ba der Profes lytenmacher felbft gang außerhalb bes in bem Untrage vorge= fchlagenen Mittels feht. Er fann nicht zur Melbung angehalten, nicht verwarnt, nicht vermahnt werben, fonbern er wird fein Geschäft ohne Rudficht auf die Rlagen ber Geiftlichen ungescheut forttreiben, wenn er nicht burch Strafgefete im Baume gehalten wird, und hier scheint benn allerdings bas Mandat vom 20. Februar 1827 in feinem 9. S. eine auf ben gegenwartigen Fall fehr paffende Disposition barzubieten. Dort namlich ift eine namhafte Gelbbufe bemjenigen angebroht, welcher burch Berfprechungen, Drohungen ober Berabwurdigung einer andern Confession Semanden zu verleiten sucht, fich von berfelben gu trennen und einer andern Confession anzuschließen. Der Deputation scheint es daher, als ob in Ansehung der Proselyten= macherei die hohe Staatsregierung zu ermachtigen sei, diese Strafbestimmung auch fur ben Sall in Unwendung zu bringen, wenn Jemand durch die gedachten unerlaubten Mittel ein Mitglied einer anerkannten Confession zum Unschluß an die Neu-Ratholiken verleitet oder zu verleiten gesucht hat.

Etwas schwieriger ist die Frage: ob nicht die in dem Unstrage des Herrn Decans vorgeschlagene Maaßregel doch wenigsstens zu Verhütung des Leichtsinns im Wechsel der Confessionen sich als zweckmäßig darstelle.

Die Deputation kann nicht in Abrede ftellen, daß derfelben an sich die Wirksamkeit nicht abgesprochen werden konne; auch ift es richtig, daß in §. 2 des Mandats vom 20. Februar 1827 ungefahr baffelbe in Unfehung bes Uebertritts von einer anerfannten Confession zur andern verordnet ift. Indeffen ift boch auch, wie wenigstens zwei Deputationsmitglieder glauben, nicht ju verfennen, daß ber Musfuhrbarkeit bes beantragten Mittels bie von beffen Wegnern herausgehobenen fehr bebeutenden in ber dermaligen Lage ber Dinge begrundeten Schwierigkeiten entgegenzustehen scheinen. Das bloge Gebot namlich, fich bei feinem Seelforger zu melben, wenn man fich ben Neu-Ratholifen anschließen wolle, wird wenig helfen, so lange nicht mit der Uebertretung beffelben irgend ein Rechtsnachtheil verknupft ift. Es mochte aber fehr schwer fein, ein paffendes Prajudig bamit ju verbinden. Das Ginfachste und Naturlichfte mare vielleicht, ju bestimmen, daß die Worsteher ber Neu-Ratholiken Nieman= den in die Bahl der Ihrigen aufnehmen durften, der nicht das von dem herrn Decan bemerkte Zeugniß feines bisherigen Pfarrers beibrachte. Allein fo gewiß dies zureichend ift in dem Falle, wenn Jemand in eine icon conftituirte Rirche eintreten will, fo gewiß die gleichen in bem Mandate vom 20. Februar 1827 vorgeschriebenen Maagregeln auch auf die Neu-Ratholiken, sobald der Staat fie als eine, wenn auch nur gebulbete Rirchengemeinde anerkennt, anzuwenden fein werden, fo wenig mochte es boch ausreichen, wenn ein Individuum fich blos einer Ungahl anderer Individuen, die noch zur Beit feine Gemeinde bilben, jugugefellen beabfichtigt, wo nun feine wirkliche Formalitat bes Gintritts benkbar ift. Die Borfteher murben einem folchen fich Melbenben vielleicht erwibern, daß fie ihn nicht in ihre Bergeichniffe eintragen konnten, bevor er nicht die erforderlichen Zeugniffe beibringe; er aber murbe entgegnen, daß ihm bies gleichgultig fei und bag er fich von dem Augenblicke an bennoch als Neu-Ratholik betrachten, ben Gottesbienst derselben besuchen, bas Abendmahl mit ihnen feiern werde u. f. w. Ihm felbft konnte dies naturlich nicht verboten werben. Muf Seiten ber Borfteber aber murbe bie nachste Folge mahrscheinlich bie fein, bag man nun boppelte Register hielte; in bas eine wurden diejenigen eingetragen, welche fich mit Beugniffen gemeldet hatten, in bas andere bie-